



Bern, 1. März 2013

Adressat/in

Die Kantonsregierungen

**Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat das EFD am 27 Februar 2013 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum **15. Juni 2013**.

Die Schweiz hat die 40 revidierten GAFI-Empfehlungen im Februar 2012 gutgeheissen. Die Schweizer Regelung ist schon heute weitgehend mit diesen neuen Standards vereinbar. Es braucht jedoch noch Anpassungen, damit das Schweizer Dispositiv mit den revidierten Empfehlungen übereinstimmt und gewisse, bei der Evaluation der Schweiz im Jahre 2005 durch die GAFI festgestellte und bisher noch nicht korrigierte Mängel behoben werden.

Es liegt im Interesse der Schweiz, diese internationalen Standards zu erfüllen; das ermöglicht ihr die Wahrung des Rufes und der Attraktivität ihres Finanzplatzes. Deswegen hat unser Land diese Standards übernommen und plant im Rahmen der aktuellen Revision eine entsprechende Anpassung seiner Gesetzgebung. Mit der Übernahme der GAFI-Empfehlungen wird auch die internationale Anerkennung des Schweizer Dispositivs gesichert.

Die wesentlichen Punkte der Vorlage sind:

a. Transparenz juristischer Personen und Problematik der Inhaberaktien

Die GAFI hat ihre Anforderungen an die Transparenz juristischer Personen geklärt einschliesslich der Gesellschaften, die Inhaberaktien ausgeben. Bei diesen Gesellschaften besteht im Schweizer Recht auch Revisionsbedarf aufgrund der Empfehlungen des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke. Dies hat Anpassungen des Obligationenrechts und des Strafgesetzbuchs zur Folge, die eine Meldepflicht des Aktionärs an die Gesellschaft verankern, um die



Transparenz nicht börsenkotierter Gesellschaften, die Inhaberaktien ausgeben, zu verbessern und zu gewährleisten, dass das Aktionärsregister nicht börsenkotierter Gesellschaften die wirtschaftlich Berechtigten ausweist. Auch für die Gesellschaften mit Namenaktien sind Bestimmungen vorgesehen. Mit einer Änderung des Zivilgesetzbuches wird die Eintragungspflicht von Stiftungen in das Handelsregister ausgeweitet, damit alle Stiftungen, einschliesslich der Familienstiftungen und der kirchlichen Stiftungen, erfasst werden.

b. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Der GAFI-Standard zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten ist im Rahmen der Sorgfaltsmassnahmen der Finanzintermediäre präzisiert worden. Zur Identifikation der natürlichen Personen, welche eine juristische Person letztlich mehrheitlich kontrollieren, sind angemessene Massnahmen zu treffen. Das Geldwäschereigesetz (GwG) wird angepasst, um auch dieses Erfordernis zu erfüllen.

c. Politisch exponierte Personen (PEP)

Die GAFI-Empfehlungen erstrecken sich neu auch auf Geschäftsbeziehungen mit inländischen PEP oder solchen von internationalen Organisationen. Das GwG wird um eine allgemeine Identifikationspflicht der PEP ergänzt; ausserdem werden darin neu Definitionen und besondere Sorgfaltspflichten hinsichtlich der inländischen PEP und solchen von internationalen Organisationen aufgenommen.

d. Schwere Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei

Die Definition der Geldwäscherei in den neuen Empfehlungen verlängert die Liste der Vortaten zur Geldwäscherei um die «Steuerdelikte». Das führt zu Anpassungen in der Gesetzgebung über die direkten und - wenn auch sehr begrenzt - die indirekten Steuern (in diesem Bereich kennt das Schweizer Recht bereits eine Vortat, nämlich den organisierten Schmuggel oder den «qualifizierten Abgabebetrug» nach Artikel 14 Absatz 4 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht).

e. Ausweitung des Anwendungsbereichs des GwG auf den Immobiliensektor und andere Geschäftsaktivitäten

Vorgesehen ist ferner eine punktuelle Ausweitung des Anwendungsbereichs des GwG auf die Grundstück- und Fahrnisverkäufe, obwohl die revidierten GAFI-Empfehlungen dies nicht ausdrücklich vorschreiben. Das GwG wird in diesem Sinn ergänzt: Für die Durchführung eines Grundstück- oder Fahrnisverkaufs, der einen bestimmten Betrag übersteigt, wird der obligatorische Beizug eines Finanzintermediärs gesetzlich verankert. Eine ähnliche Lösung wird im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs eingeführt.

f. Kompetenzen der Meldestelle für Geldwäscherei

Was die Meldestellen für Verdachtsmeldungen angeht (in der Schweiz ist dies die Meldestelle für Geldwäscherei, nachstehend «MROS»), hat die GAFI ihnen zum einen umfassendere Kompetenzen eingeräumt, damit sie bei den Finanzintermediären zusätzliche Informationen einholen können, und zum andern den Standard über den Austausch von Finanzinformationen unter Meldestellen geklärt. Die entsprechenden Änderungen des GwG sind bereits im Parlament in Beratung (vgl. Botschaft des



Bundesrates vom 27. Juni 2012 zur Änderung des GwG). Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält mehrere Massnahmen, mit denen nicht nur die Wirksamkeit des Meldesystems erhöht, sondern gleichzeitig die Verfahren für die Finanzintermediäre vereinfacht werden sollen. Erstens wird die interne Amtshilfebestimmung des GwG ergänzt; dank ihr wird die MROS von anderen Schweizer Behörden auf Ersuchen diejenigen Informationen erhalten, die sie für die Prüfung der Verdachtsmeldungen braucht. Mit dieser Bestimmung soll also die Optimierung der Analysen erreicht werden. Zweitens wird die MROS dank der zeitlich verschobenen Anwendung der automatischen Vermögenssperre nach GwG, die mit der Aufhebung des Melderechts einhergeht, für die Durchführung ihrer Analysen von Fall zu Fall mehr Zeit zur Verfügung haben.

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vorlage und die Vernehmlassungsunterlagen können während der Vernehmlassungsfrist über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Sie sind eingeladen, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und uns Ihre allfälligen Bemerkungen einzusenden.

Vernehmlassungsfrist: 15. Juni 2013

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme an folgende Adresse zu senden:

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Abteilung Multilaterales
Sektion Finanzkriminalität
Bundesgasse 3, 3003 Bern

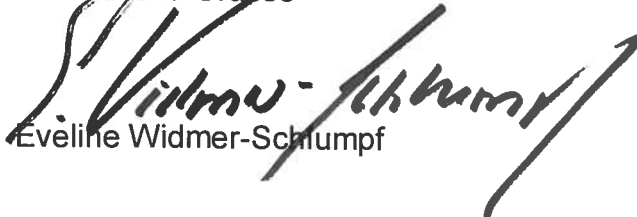
oder an folgende Email-Adresse:

Vernehmlassungen@sif.admin.ch

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen gerne zur Verfügung (Tel. 031 324 40 88).

Für Ihre wertvollen Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse


Eveline Widmer-Schlumpf